



Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl. am

b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Paul Schreyer,  
c/o Grosch Postflex,  
Emsdettener Straße 10, 48268 Greven-Gimbte,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Partsch & Partner Rechtsanwälte,  
Kurfürstendamm 50, 10707 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Robert Koch-Institut  
L1 - Grundsatz und Recht,  
Nordufer 20, 13353 Berlin,

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Raue  
Partnerschaft von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen mbB,  
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 4. November 2024 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rabenschlag  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat und die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Robert Koch-Instituts vom 30. Dezember 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 5. April 2023 verpflichtet, den Antrag des Klägers auf Einsicht in die geschwärzten Passagen der E-Mails des damaligen Vizepräsidenten des Robert Koch-Instituts vom 6. Januar 2020 (8.33 Uhr), vom 15. Januar 2020 (15.23 Uhr) und vom 27. Januar 2020 (9.08 Uhr) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, soweit Namen, Titel, akademische Grade, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Büroanschriften und -telekommunikationsnummern von Mitarbeitern des Robert Koch-Instituts betroffen sind.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens zu 3/4 und der Kläger zu 1/4.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war notwendig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt Informationszugang im Zusammenhang mit dem Corona-Krisenstab des Robert Koch-Instituts (RKI).

Am 5. Mai 2021 beantragte er beim RKI u.a. Einsicht in die Protokolle, Tagesordnungen und Teilnehmerlisten der Sitzungen des Krisenstabs bis zum 30. April 2021 sowie in alle Dokumente des RKI, die sich mit der Planung und Einberufung des Krisenstabs befassen. Am 12. November 2021 hat der Kläger Untätigkeitsklage erhoben.

Mit Bescheid vom 30. Dezember 2021 gewährte das RKI Einsicht in zwei E-Mails zur Planung und Einberufung des Krisenstabs mit Schwärzungen und lehnte den Antrag im Übrigen ab. Der Krisenplan des RKI samt Ablaufplan sei zum Schutz der öffentlichen Sicherheit geheimzuhalten.

Auf den Widerspruch des Klägers gewährte das RKI mit Widerspruchsbescheid vom 5. April 2023 Einsicht in die Protokolle und Agenden der Sitzungen sowie eine E-Mail vom 6. Januar 2020 (jeweils mit Schwärzungen) und wies den Widerspruch im Übrigen zurück. Der Kläger hat die Klage unter Einbeziehung des Bescheids und des Widerspruchsbescheids aufrechterhalten.

Mit Schriftsatz vom 30. Mai 2024 legte die Beklagte auf der Website des RKI im Umfang der Anlage B7 die in den Protokollen und Agenden geschwärzten Passagen mit Ausnahme der Schwärzungen zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern des RKI unterhalb der Leitungsebene, Mitarbeitern anderer Behörden und privater Dritter sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen offen.

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit im Umfang des gewährten Informationszugangs in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2024 die Klage hinsichtlich der Offenlegung der Kontaktdaten des Lagezentrums des RKI sowie der Rufbereitschaft des Bundesministeriums für Gesundheit zurückgenommen. Mit seinem am 8. Juli 2024 gestellten Antrag zu 1 hat er beantragt, ihm Einsicht zu gewähren in die Agenden und Protokolle der Sitzungen des Krisenstabs der RKI vom 14. Januar 2020 bis zum 30. April 2021 (Anlage B7), mit Ausnahme der offengelegten Passagen, sowie die Protokolle der Sitzungen des Krisenstabs vom 6. Januar 2020, vom 8. Januar 2020 sowie vom 9. Mai 2020. Von dritter Seite werden seit 23. Juli 2024 Protokolle und Agenden der Sitzungen des Krisenstabs ungeschwärzt im Internet zum Download angeboten. Im Hinblick hierauf hat der Kläger mit der Begründung, die Beklagte habe mit der Anlage B 7 andere als die streitgegenständlichen Informationen offengelegt und ihn hierüber getäuscht, eine Anfechtung und den Widerruf seiner diesbezüglichen Teilerledigungserklärung erklärt. In der mündlichen Verhandlung am 4. November 2024 hat die Beklagte in Bezug auf die streitgegenständlichen Informationen bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Prüfung die im Internet einsehbaren Unterlagen die unveränderten und vollständigen Unterlagen waren. Hierauf haben die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache bezüglich des Antrags zu 1 übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger trägt vor, der Schutz der öffentlichen Sicherheit stehe dem Zugang zum Krisenplan des RKI mit Ablaufplan nicht entgegen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb infolge einer Veröffentlichung der Pläne aus dem Jahr 2021 die Funktionsfähigkeit und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des RKI beeinträchtigt würde. Vielmehr könne sich die konstruktive Kritik im Rahmen einer öffentlichen Debatte fruchtbar auf die Krisenbewältigungsstruktur auswirken. Die Schwärzungen in den vorgelegten E-

Mails seien nicht zum Schutz personenbezogener Daten geboten, weil es sich bei den Betroffenen um „Bearbeiter“ handele. Die Namen und E-Mail-Adressen der Beschäftigten stünden in einem funktionalen Zusammenhang zur Einberufung des Krisenstabs. Das Informationsinteresse überwiege das Geheimhaltungsinteresse. Er begehre die Informationen zum Zwecke der Transparenz behördlicher Entscheidungen, in diesem Fall der Risikobewertung des Corona-Krisenstabs.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Robert Koch-Instituts vom 30. Dezember 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 5. April 2023 zu verpflichten, ihm durch Übersendung von Kopien Einsicht zu gewähren in die E-Mails des damaligen Vizepräsidenten des RKI vom 6. Januar 2020, vom 15. Januar 2020 und vom 27. Januar 2020 ohne Schwärzungen, jedoch nicht zu den Kontaktdaten des RKI-Lagezentrums und zur Rufbereitschaft des Bundesministeriums für Gesundheit, sowie zu dem Krisenplan des RKI mit Ablaufplan (Stand: 5. Mai 2021),

die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren für erforderlich zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Krisenplan des RKI mit Ablaufplan liste detailliert behördeninterne Vorgänge und Abläufe zur Bekämpfung von Epidemien auf. Dem Plan komme mit Blick auf die Krisenreaktionsfähigkeit des RKI eine überragende Bedeutung zu. Eine Veröffentlichung hätte zur Folge, dass die Funktionsfähigkeit und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des RKI beeinträchtigt würde. Es bestünde die Gefahr externer Störungen der internen Abläufe des RKI. Auch würde die Krisenreaktionsfähigkeit durch detaillierte Kenntnis der Abläufe gefährdet. Die Schwärzungen personenbezogener Daten in den E-Mails zur Vorbereitung und Einberufung des Krisenstabs seien zum Schutz personenbezogener Daten geboten. Bei den betroffenen Mitarbeitern handele es sich nicht um „Bearbeiter“. Sie seien nicht angehört worden, ob sie in eine Offenlegung einwilligen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte mit dem Anlagenkonvolut I-V und den Verwaltungsvorgang verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Gemäß § 6 Abs. 1 VwGO ist der Berichterstatter als Einzelrichter zuständig, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit durch Beschluss vom 12. Januar 2024 zur Entscheidung übertragen hat.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat und die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 S. 1 VwGO [analog]). Hierfür kommt es nicht darauf an, dass eine Anfechtung der Teilerledigungserklärung vom 17. Juni 2024 bezüglich der Anlage B 7 ausgeschlossen war bzw. ob diesbezüglich die Voraussetzungen eines wirksamen Widerrufs (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. August 1998 – 4 B 75/98 – juris Rn. 3 m.w.N.) erfüllt waren. Denn die Beteiligten haben nachfolgend in der mündlichen Verhandlung am 4. November 2024 den Rechtsstreit in der Hauptsache bezüglich des gesamten Antrags zu 1 und damit jedenfalls auch bezüglich des Gegenstands der Anfechtungs- und Widerrufserklärung übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Soweit die Beklagte den Zugang zu den Namen von Behördenmitarbeitern ohne Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren versagt hat, ist die Sache nicht entscheidungsreif und die Beklagte zur Neubescheidung zu verpflichten (§ 113 Abs. 5 S. 2 VwGO). Im Übrigen sind der Bescheid vom 30. Dezember 2021 und der Widerspruchsbescheid vom 5. April 2023 – soweit in der Hauptsache zu entscheiden war – rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 1 Abs. 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben. Der Kläger ist als natürliche Person anspruchsberechtigt. Das RKI ist eine informationspflichtige Behörde des Bundes. Die Unterlagen, zu denen der Kläger Zugang begehrt, sind amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG.

1. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit gemäß § 3 Nr. 2 IFG steht dem Anspruch des Klägers auf Zugang zum Krisenplan des RKI samt Ablaufplan entgegen. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Be-

kanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Diese erfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, der Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstiger Rechtsgüter der Bürger sowie die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 20/15 – juris Rn. 12 ff.). Eine Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt. Die Feststellung der konkreten Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen setzt voraus, dass die informationspflichtige Stelle Tatsachen darlegt, aus denen sich im jeweiligen Fall eine Beeinträchtigung des Schutzguts ergeben kann (BVerwG ebd. Rn. 18). Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Beklagten.

Sie befürchtet, dass die Offenlegung des Krisenplans samt Ablaufplan eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des RKI zur Folge hätte. Eine Veröffentlichung würde u.a. die Gefahr externer Störungen der internen Abläufe des RKI begründen. Diese Befürchtung beruht auf konkreten Tatsachen und ist nachvollziehbar, da der Krisenplan samt Ablaufplan detailliert behördeninterne Vorgänge und Abläufe im Fall einer Epidemie auflistet. Er besteht nach dem Beklagtenvortrag aus 22 Seiten, in denen die RKI-internen Strukturen, Abläufe und Zuständigkeiten detailliert beschrieben werden. Hinzu kommen (im maßgeblichen Zeitpunkt des IFG-Antrags) acht Anlagen, die organisatorische und technische Details aufführen und Informationen zur Lagebewältigung enthalten. Es wird dargestellt, welche Aufgaben im Krisenfall zu priorisieren sind, wie die Aufgaben verteilt werden und wie die Kommunikationsstrukturen verlaufen. Es ist nachvollziehbar, dass die Kenntnis dieser organisatorischen, technischen und kommunikativen Abläufe es Dritten ermöglicht, die Abläufe durch gezielte Eingriffe zu beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße, weil der Krisenplan auch bei absichtlich herbeigeführten Krisenlagen durch private, staatliche oder quasi-staatliche Akteure anwendbar ist. Die vom Kläger erwartete fruchtbare Debatte über die Krisenbewältigungsstruktur des RKI beseitigt nicht diese durch zielgerichtete Eingriffe Dritter bestehende Gefahr einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist der Krisenplan samt Ablaufplan auch nicht veraltet, nur weil der Krisenplan mit Stand 5. Mai 2021 streitbefangen ist. Nach dem Beklagtenvortrag in der mündlichen Verhandlung wird der Krisenplan laufend fortgeschrieben und ist allenfalls in marginalen Teilen verändert. Der Plan aus dem Jahr 2021 stimmt daher im Wesentlichen mit dem gegenwärtig geltenden Krisenplan

überein. Gerade das Argument des Klägers, bei einer Offenlegung sei eine fruchtbare Debatte zu erwarten, setzt eine fortdauernde Aktualität des Krisenplans samt Ablaufplans voraus. Eine Debatte zu (auch nur teilweise) überholten Plänen hätte keine Relevanz mehr für die gegenwärtige Krisenbewältigungsstruktur des RKI.

2. Der von der Beklagten geltend gemachte Ausschlussgrund des Schutzes personenbezogener Daten greift nur teilweise durch.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt gemäß § 5 Abs. 3 IFG das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs. 4 IFG für Bearbeiter, soweit die Daten Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Soweit in den E-Mails vom 6. Januar 2020, vom 15. Januar 2020 und vom 27. Januar 2020 die Namen und Kontaktdaten von Mitarbeitern des RKI enthalten sind, steht der Schutz personenbezogener Daten dem Informationszugang gemäß § 5 IFG entgegen; insoweit ist die Sache aber nicht entscheidungsreif. Ob der Kläger Zugang erhält, hängt vom Ergebnis der von der Beklagten noch durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahren ab.

a) Die Mitarbeiter des RKI sind in Bezug auf die hier begehrten Informationen keine „Bearbeiter“ im Sinne von § 5 Abs. 4 IFG. Nicht alle Bediensteten einer informationspflichtigen Stelle sind Bearbeiter, sondern nur diejenigen, die mit dem Verwaltungsvorgang befasst gewesen sind, zu dem Informationszugang begehrt wird. Der Begriff der Bearbeitung bezeichnet nämlich die Erledigung einer konkreten Aufgabe. Eine Befassung in diesem Sinne ist bei einer sachbearbeitenden Tätigkeit im Rahmen eines konkreten Vorgangs zu bejahen (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2020 – 10 C 25/19 – juris Rn. 43). Hieran fehlt es. Der damalige Vizepräsident hat die E-Mails vom 6. Januar 2020, vom 15. Januar 2020 und vom 27. Januar 2020 verfasst. Die

Mitarbeiter des RKI sind lediglich Adressaten seiner E-Mails oder werden in deren Text genannt, ohne insoweit selbst sachbearbeitende Tätigkeiten auszuüben.

b) Die danach erforderliche Einzelfallabwägung gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IFG fällt zu lasten des Klägers aus. Das Informationsinteresse des Klägers an der Offenlegung der Namen der Betroffenen überwiegt nicht deren Interesse am Ausschluss des Informationszugangs.

Die Betroffenen haben ein erhebliches Interesse an der Geheimhaltung ihrer Namen. Der Name der Behördenmitarbeiter unterfällt dem Schutzbereich ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. März 2024 – 20 F 30/22 – juris Rn. 9). Betroffen sind zwar Daten der Sozialsphäre, die nur geringe Aussagekraft in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. September 2022 – 10 C 5/21 – juris Rn. 25; Beschluss vom 10. Januar 2017 – 20 F 3/16 – juris Rn. 16). Ihnen kommt aber ein erhöhter Schutz zu, weil es sich ausschließlich um niedrigere Amts- und Funktionsträger und nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. Dezember 2018 – 7 C 19/17 – juris Rn. 42 und vom 1. September 2022 – 10 C 5/21 – juris Rn. 34). Die Beklagte hat nur die Namen von Personen geschwärzt, die nicht der Leitungsebene des RKI (d.h. Abteilungsleiter oder höher) angehören. Diese stehen nicht im Lichte der Öffentlichkeit und sind (noch) nicht Gegenstand der öffentlichen Debatte. Der Schutz ist auch nicht dadurch entfallen, dass der Kläger im Rahmen eines presserechtlichen Verfahrens die Namen der Mitglieder des Krisenstabs erhalten hat, die im Organigramm des RKI verzeichnet sind bzw. waren. Diese Auskunft bezog sich abstrakt auf die Mitgliedschaft im Krisenstab und verhält sich nicht zu der Nennung in den streitbefangenen E-Mails des damaligen Vizepräsidenten.

Demgegenüber tritt das Informationsinteresse des Klägers zurück. Dieser verfolgt nicht allein Privatinteressen und kann sich zudem als Vertreter der Presse auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG berufen. Ein gesteigertes Interesse gerade an einer Offenlegung der personenbezogenen Daten der betroffenen RKI-Mitarbeiter (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. September 2022 – 10 C 5/21 – juris Rn. 32; Beschluss vom 19. Juni 2013 – 20 F 10/12 – juris Rn. 13) hat der Kläger indes nicht dargelegt. Er trägt vor, er gehe der Frage nach, ob politischer Druck statt wissenschaftlicher Fakten die Entscheidungen beeinflusst habe und wie sich das in den wissenschaftlichen Gremien, zuvörderst bei der Beklagten ausgewirkt habe. Hierfür ist der Kläger nicht auf die Offenlegung der Namen der RKI-Mitarbeiter angewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger auf seinen für erledigt erklärten Antrag zu 1 weitgehenden Zugang im Umfang der Anlage B7 ge-



währt und die noch streitbefangenen E-Mails vom 6. Januar 2020, vom 15. Januar 2020 und vom 27. Januar 2020 sind nur bezüglich der personenbezogener Daten der RKI-Mitarbeiter geschwärzt. Evident geht es um die Bitte des damaligen Vizepräsidenten um „kurze Besprechung“ in seinem Büro zum Ausbruch in China wenige Stunden später (E-Mail vom 6. Januar 2020), um seine Mitteilung an das Bundesministerium für Gesundheit zur Einrichtung einer Koordinationsstelle am RKI (E-Mail vom 15. Januar 2020) sowie um seine Bitte um personelle Unterstützung der Koordinationsstelle (E-Mail vom 27. Januar 2020). Danach ist die namentliche Nennung der in den E-Mails genannten RKI-Mitarbeiter auch für die vom Kläger angestrebte Falsifizierung und Ergründung des Vorwurfs der fehlenden wissenschaftlichen Legitimation nicht geeignet. Sein Interesse, Transparenz für die Öffentlichkeit bzw. maximale Transparenz bei der Entscheidungsfindung herzustellen, geht nicht über das allgemeine Transparenzinteresse hinaus, das jedem Informationszugangsanspruch innewohnt. Das gilt auch für seinen Vortrag, es gehe ihm darum, den individuellen Beitrag der verschiedenen Personen zu den Entscheidungen und Empfehlungen des Krisenstabs wie auch der Politik zu ergründen. Sein in der mündlichen Verhandlung vom 4. November 2024 erstmals geäußertes Interesse, er suche die „Nadel im Heuhaufen“ und möglicherweise böten merkwürdige Adressaten der E-Mails insbesondere außerhalb des RKI weitere Rechercheansätze, erschöpft sich in dieser Pauschalität ebenfalls in dem allgemeinen Transparenzinteresse. Zudem lässt es jegliche Auseinandersetzung mit dem offengelegten Inhalt der E-Mails einschließlich der Anrede („Liebe Kolleginnen und Kollegen“) vermissen.

Danach kann offenbleiben, ob – wovon die Beklagte ausgeht – die Offenlegung der Namen nachteilige Folgen für die Betroffenen im Sinne einer Stigmatisierung hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 – 7 C 19/17 – juris Rn. 45).

c) Das gesetzlich vorgesehene Drittbeteiligungsverfahren ist nachzuholen. Die Beklagte hat den betroffenen Mitarbeitern des RKI nicht gemäß § 8 Abs. 1 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme und Abgabe einer Einwilligung in die Offenlegung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben. Danach ist dem Kläger im Umfang der ggf. erteilten Einwilligungen Informationszugang zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, § 161 Abs. 2 S. 1 VwGO. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens im Umfang ihres Unterliegens und der übereinstimmenden Erledigungserklärung, weil sie insoweit eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat. Soweit die Klage abgewiesen wurde und der Kläger die Klage zurückgenommen hat, trägt er die Kosten.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war nach § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO für notwendig zu erklären. Aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage war einer verständigen, aber nicht rechtskundigen Person das persönliche Betreiben des Vorverfahrens nicht zumutbar. Der Notwendigkeit der Zuziehung steht hier auch nicht entgegen, dass der Kläger zunächst Untätigkeitsklage erhoben und das Vorverfahren erst im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens durchgeführt hat (vgl. hierzu VG Berlin, Beschluss vom 4. September 2017 – VG 2 K 84.15 – juris Rn. 3 ff. m.w.N.). Hier konnte das Vorverfahren trotz der Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde jedenfalls im Hinblick auf die mit Bescheid vom 30. Dezember 2021 geltend gemachte Ermessensablehnung gemäß § 9 Abs. 3 IFG noch zur Rechtsverwirklichung beitragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 709 S. 1 und 2, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zu-

sammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Rabenschlag

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Rabenschlag